

Angebot
für die
Übernahme, den Transport und die Entsorgung
von unbehandelten Abfällen
aus dem Gebiet der
Landeshauptstadt Dresden

Europaweite Ausschreibung
(Offenes Verfahren)

Ablauf der Angebotsfrist: 29. Oktober 2024, 12.00 Uhr
Ablauf der Zuschlagsfrist: 31. Dezember 2024, 24.00 Uhr

Name und Anschrift des Bieters:

Name: _____

Straße/Postfach: _____

Postleitzahl: _____

Ort: _____

Staat: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Ansprechpartner: _____

(Bei Bietergemeinschaften sind die Angaben des Bevollmächtigten einzutragen)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Allgemeine Angaben.....	4
1.1 Angebotsstruktur.....	4
1.2 Einzelunternehmer oder Bietergemeinschaft	4
1.3 Aufgabenteilung bei Bietergemeinschaften	5
1.4 Unterbeauftragung	6
1.5 Weitere Unternehmensangaben des Bieters	7
2 Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegen von Ausschlussgründen	9
2.1 Allgemeines.....	9
2.2 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen/ Befähigung und Erlaubnis der Berufsausübung	10
2.3 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	14
2.4 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit.....	16
2.5 Eignungsleihe	18
3 Organisatorische und technische Angaben zur Leistungserbringung.....	19
4 Entgelte & Preisanpassungen	21
4.1 Allgemeines.....	21
4.2 Angebotene Entgelte.....	21
4.2.1 Allgemeines.....	21
4.2.2 Transportentgelt.....	21
4.2.3 Behandlungs-/Verwertungsentgelt	21
4.2.4 CO ₂ -Kosten	21
4.2.5 Gründe für den Angebotsausschluss.....	22
4.3 Preisanpassungen	23
4.3.1 Allgemeines.....	23
4.3.2 Anpassung des Transportentgeltes	23
4.3.3 Anpassung des Behandlungs-/Verwertungsentgeltes.....	23
5 Energieeffizienz der Abfallbehandlung/-verwertung.....	25
6 Vertragsvereinbarungen/ Lieferantenkodex	26
7 Weitere Erklärungen	27

Verzeichnis der Anhänge

- Anhang 1 - Abfrage der Entgelte (Preise) sowie der Energieeffizienz der Abfallbehandlung/-verwertung (R1-Wert)
- Anhang 2 - Angebotene Preisgleitklausel
- Anhang 3 - Nachunternehmererklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB

1 Allgemeine Angaben

1.1 Angebotsstruktur

Für folgende Mengenpakete (Lose) wird ein Angebot abgegeben:

- ☐ Mengenpaket (I) von 12.500 t/a
- ☐ Mengenpaket (II) von 12.500 t/a

1.2 Einzelunternehmer oder Bietergemeinschaft

Das Angebot wird abgegeben als

☐ **Einzelunternehmer**

Name/Rechtsform _____

Adresse _____

Berufsgenossenschaft _____

☐ **Bietergemeinschaft**

Diese Bietergemeinschaft besteht aus folgenden Unternehmen:

1) Name/Rechtsform _____

Adresse _____

Berufsgenossenschaft _____

2) Name/Rechtsform _____

Adresse _____

Berufsgenossenschaft _____

3) Name/Rechtsform _____

Adresse _____

Berufsgenossenschaft _____

Als bevollmächtigten Vertreter der Bietergemeinschaft haben wir uns für das Vergabeverfahren, den Abschluss und die Durchführung des Vertrages auf das Unternehmen Nr. ____ geeinigt.

Alle Mitglieder der Bietergemeinschaft haften als Gesamtschuldner.

Der Auftraggeber wird bei Angebotsabgabe nicht vorliegende bzw. nicht den Anforderungen entsprechende Unterlagen von der Bietergemeinschaft (z. B. zur näheren Bezeichnung der Mitglieder oder eines bevollmächtigten Vertreters) oder Angaben nach Ziffer 1.3 - ggf. unter Fristsetzung – bis zur abschließenden Angebotswertung nachfordern.

Der Auftraggeber behält sich zudem vor, zusätzlich gem. Ziff. 3.4.1 des Leitfadens eine von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft unterzeichnete Erklärung anzufordern, wonach alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften und eines ihrer Mitglieder als Vertreter bevollmächtigen bzw. die Bevollmächtigung des im Angebot benannten, vertretungsberechtigten Mitglieds bestätigen.

Sollte eine Bietergemeinschaft der An- oder Nachforderung nicht oder nicht fristgerecht nachkommen bzw. sollten zum Zeitpunkt der abschließenden Angebotswertung nicht die entsprechenden Unterlagen nicht vorliegen, wird das Angebot gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV von der Wertung ausgeschlossen.

1.3 Aufgabenteilung bei Bietergemeinschaften

Falls Sie unter Ziffer 1.2 angegeben haben als Bietergemeinschaft anzubieten, ist die Aufgabenteilung zwischen den beteiligten Unternehmen nachfolgend kurz zu beschreiben:

[illegible]

1.4 Unterbeauftragung

Es wird beabsichtigt, die nachfolgend aufgeführten (Teil-)leistungen an Unterauftragnehmer zu übertragen:

Leistungen, für die eine Unterbeauftragung vorgesehen ist, sind im Angebotsformular anzugeben! Dies betrifft insbesondere

- **den Abfalltransport,**
- **die Abfallvorbehandlung/-aufbereitung (sofern vorgesehen) sowie**
- **die Abfallbehandlung/-verwertung (einschl. der Entsorgung/Vermarktung der bei der Abfallbehandlung/-verwertung anfallenden Outputfraktionen).**

Die Unterauftragnehmer sind - sofern bereits bekannt - mit Namen, Rechtsform, Anschrift und Berufsgenossenschaft zu benennen.

Los-Nr.	(Teil-)leistung	Name, Rechtsform, Anschrift und Berufsgenossenschaft vorgesehener Unterauftragnehmer
_____	_____	_____ _____ _____ _____
_____	_____	_____ _____ _____ _____
_____	_____	_____ _____ _____ _____
_____	_____	_____ _____ _____ _____

Für die Angabe weiterer Unterauftragnehmer ist diese Seite des Angebotsformulars zu vervielfältigen, eindeutig zu kennzeichnen und dem Angebot beizulegen.

1.5 Weitere Unternehmensangaben des Bieters

Die im Folgenden abgefragten Angaben dienen nicht zum Zweck der Eignungsprüfung, sondern sollen der Vergabestelle lediglich die Plausibilitätsprüfung weiterer Angaben aus dem Angebot oder dem Angebot beigefügten Unterlagen ermöglichen.

Im Zuge der Einführung neuer Anforderungen für EU-weit vergebene Aufträge (sog. eForms) sind öffentliche Auftraggeber seit dem 25. Oktober 2023 verpflichtet, in Vergabebekanntmachungen (bisher Bekanntmachung über vergebene Aufträge) die unter c) bis e) aufgeführten Angaben zu den Auftragnehmern zu veröffentlichen.

Die Angaben werden von der Vergabestelle gewünscht, sind jedoch nicht zwingend gefordert. Es steht dem Bieter somit frei die Angaben zu machen. Fehlen diese, beeinflusst dies die Angebotswertung nicht.

Die Angaben werden beim Angebot einer Bietergemeinschaft von allen Mitgliedern derselben erbeten. In diesem Falle ist diese Seite zu vervielfältigen und eindeutig mit dem Namen des jeweiligen Mitgliedes der Bietergemeinschaft zu kennzeichnen.

a) Hauptgeschäftsfelder

b) Inhaber/Beteiligungsverhältnisse

Geben Sie je nach Rechtsform die Inhaber (Gesellschafter, Komplementäre, Kommanditisten, Hauptaktionäre) und deren prozentuale Beteiligung an dem Unternehmen an.

c) Nationale Identifikationsnummer

Geben Sie die Wirtschafts-Identifikationsnummer an.

Sofern diese noch nicht vorliegt, ist eine andere eindeutige Identifikationsnummer einzutragen, vorzugsweise die jeweilige Umsatzsteuer-ID (z. B. DE123456789) oder den Registereintrag, in Deutschland vorzugsweise aus dem jeweiligen Handelsregister (z. B. HRA 12345). Nur bei natürlichen Personen kann zum Schutz personenbezogener Daten „keine Angabe“ eingetragen werden.

Angabe der Nationalen Identifikationsnummer:

Nummer: _____

Art: _____

d) Größe des Wirtschaftsteilnehmers

Geben Sie die Größe des Wirtschaftsteilnehmers an.

Die Einordnung der Größe des Wirtschaftsteilnehmers erfolgt gemäß Statistischem Bundesamt über folgende Definition:

- *Kleinstunternehmen:* bis 9 Beschäftigte und bis EUR 2 Millionen Umsatz
- *Kleines Unternehmen:* bis 49 Beschäftigte und bis EUR 10 Millionen Umsatz und kein Kleinstunternehmen
- *Mittleres Unternehmen:* bis 249 Beschäftigte und bis EUR 50 Millionen Umsatz und kein kleines Unternehmen
- *Großunternehmen:* über 249 Beschäftigte oder über EUR 50 Millionen Umsatz

Angabe der Größe des Wirtschaftsteilnehmers:

- ☐ Kleinstunternehmen
- ☐ Kleines Unternehmen
- ☐ Mittleres Unternehmen
- ☐ Großunternehmen

e) Nationalität des Eigentümers

Geben Sie die Nationalität des wirtschaftlichen Eigentümers des Unternehmens an, wenn das beauftragte Unternehmen nicht börsennotiert ist.

Angaben zur Nationalität des Eigentümers

Das Unternehmen ist börsennotiert: ☐ ja ☐ nein

Falls das Unternehmen nicht börsennotiert ist, Angabe der Staatsangehörigkeit(en):

2 Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen

2.1 Allgemeines

Die Prüfung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen erfolgt u.a. aufgrund von Unterlagen (Eigenerklärungen und beizubringende Dokumente) hinsichtlich

- *des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen,*
- *der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung,*
- *der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit*

sowie

- *der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit.*

Im Falle eines Angebots als Bietergemeinschaft sind die Gliederungspunkte 2.2 bis 2.5 zu kopieren und von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft gesondert auszufüllen und mit Namen zu versehen.

Soweit der Bieter oder die Bietergemeinschaft zum Nachweis der Eignung die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nimmt (sog. „Eignungsleihe“), muss auf Verlangen der Vergabestelle nachgewiesen werden, dass die für den Auftrag erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stehen, indem der Bieter /die Bietergemeinschaft beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung des betreffenden Unternehmens vorlegt.

Für den Fall, dass der Bieter sich Unterauftragnehmer bedient, muss der Bieter in der Lage sein, auf Verlangen der Vergabestelle innerhalb einer gesetzten Frist, auch vom Unterauftragnehmer eine Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen entsprechend Ziffer 2.2 (s.a. Anhang 3) beizubringen. Weiterhin ist der Bieter verpflichtet, auf Verlangen der Vergabestelle nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel des Unterauftragnehmers zur Verfügung stehen. Im Falle der Beauftragung von Unterunterauftragnehmern gilt das Vorstehende entsprechend.

Das Ausstellungsdatum der Dokumente zum Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (vgl. Ziffer 2.2) soll nicht vor dem 01.01.2024 liegen. Ein früheres Ausstellungsdatum ist unschädlich, wenn sich dem jeweiligen Nachweis entnehmen lässt, dass dieser noch bis zum Termin der Angebotsabgabe gültig ist. Ebenso müssen die als Nachweis zur technischen Leistungsfähigkeit geforderten Zertifizierungen zum Entsorgungsfachbetrieb gemäß Ziffer 2.4 zum Termin der Angebotsabgabe gültig sein. Auf Verlangen der Vergabestelle sind die Bieter verpflichtet, die o.g. Dokumente innerhalb einer gesetzten Frist in aktueller Fassung nachzureichen.

Kann ein Bieter aus einem berechtigten Grund die geforderten Nachweise nicht beibringen, so sind gleichwertige Nachweise beizufügen. Die Gleichwertigkeit ist vom Bieter auf Verlangen der Vergabestelle darzulegen bzw. die Bieter sind verpflichtet, auf Anforderung die Berechtigung der Gründe zu benennen.

2.2 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen/ Befähigung und Erlaubnis der Berufsausübung

Zum Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen sowie der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung werden folgende Erklärungen abgegeben:

- Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 123 GWB

In Bezug auf das bietende Unternehmen liegen keine der nachfolgenden zwingenden Ausschlussgründe vor.

Ein zwingender Ausschlussgrund liegt dann vor, wenn eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

- § 129 StGB (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b StGB (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
- § 89c StGB (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 StGB zu begehen,
- § 261 StGB (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- § 263 StGB (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- § 264 StGB (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a und 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen),
- § 108e StGB (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) oder § 108f StGB (unzulässige Interessenwahrnehmung),
- den §§ 333 und 334 StGB (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a StGB (Ausländische und internationale Bedienstete),
- Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a StGB (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist dann einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens

Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

Ein weiterer Ausschlussgrund liegt dann vor, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist.

Sofern die Eigenerklärung nicht oder nicht vollumfänglich abgegeben werden soll, ist vom Bieter nachfolgend zwingend darzulegen, aus welchen Gründen die Eigenerklärung über das Nichtvorliegen zwingender Ausschlussgründe nicht uneingeschränkt abgegeben werden kann.

Erläuterung bei Nichtabgabe der vorstehenden Erklärung:

[nur bei Bedarf auszufüllen]

- Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 124 GWB

In Bezug auf das bietende Unternehmen wird erklärt, dass

- das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nicht gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
- das Unternehmen nicht zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder kein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens nicht mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
- das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird,
- das Unternehmen keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
- kein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte,
- das Unternehmen nicht bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war,

- das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags nicht erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
- das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen und Auskünfte nicht zurückhält und in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln,

Ich erkläre/Wir erklären in Bezug auf das durch uns vertretene Unternehmen, dass das Unternehmen

1. nicht versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
2. nicht versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
3. nicht fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

Sofern die Eigenerklärung nicht oder nicht vollumfänglich abgegeben werden soll, ist vom Bieter nachfolgend zwingend darzulegen, aus welchen Gründen die Eigenerklärung über das Nichtvorliegen fakultativer Ausschlussgründe nicht uneingeschränkt abgegeben werden kann.

Erläuterung bei Nichtabgabe der vorstehenden Erklärung:
[nur bei Bedarf auszufüllen]

- Eigenerklärung über die Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen und Eintragung im Berufs- oder Handelsregister

Es wird erklärt, dass die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllt sind und dass das bietende Unternehmen im Berufs- oder Handelsregister nach Anhang XI der Richtlinie 2014/24/EU eingetragen ist bzw. über die dort genannten Bescheinigungen oder Erklärungen über die Berufsausübung verfügt.

- Eigenerklärung zu Artikel 5k der Verordnung (EU) 2022/576

Es wird erklärt, dass

1. Der Bieter nicht zu den in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU)

2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,

- a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bieters oder die Niederlassung des Bieters in Russland,
- b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,
- c) durch das Handeln der Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft,

gehört/gehören.

2. Die am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift gehören.
3. Bestätigt und sichergestellt wird, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift gehören.

Auf Verlangen der Vergabestelle werden innerhalb einer gesetzten Frist folgende Unterlagen nachgereicht:

- Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, mindestens eines Sozialversicherungsträgers sowie der Berufsgenossenschaft,
- die Führungszeugnisse aller Geschäftsführer (falls kein Geschäftsführer bestellt, aller Inhaber),
- die Gewerbeanmeldung sowie die Eintragung bei der Industrie- und Handelskammer:

Hinweis zur Auskunft aus dem Gewerbezentral- und Wettbewerbsregister:

Die Vergabestelle wird zur Vorbereitung der vergaberechtlichen Entscheidung Auskünfte aus dem Gewerbezentral- und Wettbewerbsregister einholen.

2.3 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit werden folgende Erklärungen abgegeben:

- Eigenerklärung über den Gesamtumsatz sowie den Umsatz im Bereich der ausgeschriebenen (angebotenen) Leistungen, in den vergangenen drei abgeschlossenen Geschäftsjahren

Die Umsatzangaben sind auch dann erforderlich, wenn Sie als Anlage zu Ihrem Angebot z. B. Geschäftsberichte, Unternehmensbroschüren o. ä. beifügen. Im Falle von Bietergemeinschaften ist diese Seite zu vervielfältigen, eindeutig mit dem Namen des jeweiligen Mitgliedes der Bietergemeinschaft zu kennzeichnen und dem Angebot beizulegen.

	<u>Jahr 2021</u>	<u>Jahr 2022</u>	<u>Jahr 2023</u>
– Gesamtunternehmen	_____ T€	_____ T€	_____ T€
– Bereich der ausgeschriebenen (angebotenen) Leistungen			
– Eigenleistungen	_____ T€	_____ T€	_____ T€
– Fremdleistungen	_____ T€	_____ T€	_____ T€

Bei „Gesamtunternehmen“ sind die Umsätze für das gesamte Unternehmen des Bieters (nicht zu verwechseln mit dem Konzern) in allen Bereichen (ausgeschriebene Leistungen und andere Leistungen) anzugeben. Bei „Eigenleistungen“ sind die Umsätze im Bereich der ausgeschriebenen Leistungen anzugeben, die das Unternehmen selbst, d. h. nicht durch Unterauftragnehmer erbringt, bei „Fremdleistungen“ dagegen die nicht durch das Unternehmen selbst, sondern durch Unterauftragnehmer erbrachten Leistungen im Bereich der ausgeschriebenen Leistungen. Bitte tragen Sie die Angaben mit Sorgfalt ein, fehlerhafte Angaben können grundsätzlich nicht korrigiert werden und können den Ausschluss des Angebotes zur Folge haben.

Auf Verlangen der Vergabestelle werden innerhalb einer gesetzten Frist folgende Unterlagen nachgereicht:

- der jüngste bestätigte Jahresabschlussbericht

Unter einem Jahresabschlussbericht ist ein gemeinhin auch als Geschäftsbericht bezeichnetes Dokument zu verstehen, in dem mindestens die einzelnen Bestandteile des Jahresabschlusses, der Lagebericht und der Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers enthalten sind.

und

- die Bilanz sowie Gewinn- u. Verlustrechnung der Jahre 2021, 2022 und 2023 in der für das Unternehmen handelsrechtlich jeweils erforderlichen Form, falls Veröffentlichungen nach dem Gesellschaftsrecht des Staates, in dem das Unternehmen ansässig ist, vorgeschrieben sind.

- Eigenerklärung bezüglich einer Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung
Es wird erklärt, dass eine Betriebs- und eine Umwelthaftpflichtversicherung mit Deckungssummen pro Schadensfall in jeweils mindestens folgender Höhe vorliegt bzw. im Falle einer Beauftragung abgeschlossen wird:
 - Vermögensschäden: 1,0 Mio. €
 - Personen- und Sachschäden: 2,5 Mio. €Die Haftpflichtversicherungen sind dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

2.4 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit werden folgende Erklärungen abgegeben:

a) Referenzen

Es wird erklärt, dass das bietende Unternehmen über folgende Referenz(en) aus den letzten 36 Monaten vor Abgabe verfügt:

Referenz(en) für die Behandlung/Verwertung von gemischten Siedlungsabfällen (Abfallschlüssel 20 03 01) für mindestens 1/3 der angebotenen Menge (d.h. bei einem Mengenpaket ≥ 4.166 t, bei zwei Mengenpaketen ≥ 8.333 t)

Sofern die vorgesehene Behandlungs-/Verwertungsanlage noch nicht in Betrieb ist oder noch keine Behandlung von gemischten Siedlungsabfällen (Abfallschlüssel 200301) stattfindet, gilt auch eine Referenz des Anlagenherstellers als Nachweis.

Auf Verlangen der Vergabestelle werden die Referenzen (mind. mit Angabe des Auftraggebers, des Auftragnehmers, der vertraglichen Bindung, des Anlagenstandortes, des Leistungszeitraums, des Leistungsgegenstands/-umfangs sowie der behandelten Menge benannt.

b) Zertifizierung Entsorgungsbetrieb

Es wird erklärt, dass für das bietende Unternehmen, ersatzweise für den für die Übernahme der betreffenden Leistungen vorgesehenen Unterauftragnehmer, eine zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültige Zertifizierung als Entsorgungsbetrieb für folgende Tätigkeiten, Abfallarten und Standorte vorliegt:

- Befördern von Abfällen*
- Verwerten und/oder Behandeln und/oder Beseitigen von Abfällen* für die vorgesehene Behandlungs-/Verwertungsanlage

** die Zertifizierung muss mindestens die folgenden Abfallschlüssel umfassen: 200203, 200301, 200302, 200303, 200306 und 200307*

Die Voraussetzungen für die Zertifizierung als Entsorgungsbetrieb ergeben sich aus den Bestimmungen der §§ 56, 57 KrWG und der Verordnung über Entsorgungsbetriebe (Entsorgungsbetriebsverordnung – EfbV).

Sofern das Unternehmen für die Transporte nicht als Entsorgungsbetrieb zertifiziert ist, liegt dafür ersatzweise eine Transportgenehmigung für die genannten Abfallarten vor.

Sofern der Standort der Behandlungs-/Verwertungsanlage nicht als Entsorgungsbetrieb zertifiziert ist, liegt dafür ersatzweise eine entsprechende Genehmigung bzw. ein Genehmigungsantrag (dem keine offensichtlichen, nicht behebbaren Mängel für die Erteilung der Genehmigung anhaften) vor. Vom Bieter ist jedoch sicherzustellen, dass die geforderte Zertifizierung bis zum Leistungsbeginn erteilt ist und vorliegt.

Auf Verlangen der Vergabestelle wird innerhalb einer gesetzten Frist das Zertifikat/ die Zertifikate, die Genehmigung(en) - auch für bereits zertifizierte/ genehmigte Standorte/ Anlagen - bzw. der Genehmigungsantrag nachgereicht.

c) Eigenerklärung über technische Ausstattung, Verfügbarkeit und Einhaltung der Emissionswerte

Es wird erklärt, dass das bietende Unternehmen, ersatzweise der für die Übernahme der betreffenden Leistungen vorgesehenen Unterauftragnehmer,

- im Leistungszeitraum über die notwendige technische Ausstattung und Behandlungs-/Verwertungskapazität verfügt,
- dass die Emissionswerte der vorgesehenen Behandlungs-/Verwertungsanlage gemäß dem Genehmigungsbescheid in den Jahren 2021 bis 2023 (bzw. ab Inbetriebnahme) eingehalten wurden.

Auf Verlangen der Vergabestelle werden innerhalb einer gesetzten Frist

- der Genehmigungsbescheid sowie der Umweltbericht (bzw. eine vergleichbare Unterlage) über den Betrieb der vorgesehenen Anlage(n) für die Jahre 2021 bis 2023

nachreichen.

2.5 Eignungsleihe

Angaben zu Unternehmen, auf das/die sich der Bieter/die Bietergemeinschaft zum Nachweis seiner / ihrer Eignung stützt (sog. „Eignungsleihe“, vgl. § 47 VgV), sofern nicht bereits in Ziffer 1.4 benannt.

Menge (in t)	Im Rahmen der Eignungsleihe eingebundene(s) Unternehmen	Eignungskriterien, zu deren Nachweis das Unternehmen eingebunden wird
_____	_____	_____ _____ _____ _____
_____	_____	_____ _____ _____ _____
_____	_____	_____ _____ _____ _____
_____	_____	_____ _____ _____ _____
_____	_____	_____ _____ _____ _____

3 Organisatorische und technische Angaben zur Leistungserbringung

Nachfolgend werden Sie aufgefordert, die von Ihnen vorgesehene organisatorische und technische Leistungsausführung zu beschreiben.

Die Angaben dienen im Rahmen der Angebotsauswertung der Plausibilitätsprüfung. Fehlende oder unvollständige Angaben sind nach Aufforderung der Vergabestelle fristgerecht zu ergänzen. Kommt der Bieter dieser Aufforderung nicht oder nicht fristgerecht nach, wird sein Angebot von der Wertung ausgeschlossen.

a) Zuständigkeit

Für die Leistungsausführung ist die Zentrale/Tochterunternehmung/Niederlassung in

vollständige Adresse

zuständig.

b) Abfalltransport

Für die Durchführung der Abfalltransporte werden wir den Betriebshof/ die Betriebs-
höfe in

Firma (falls vom Bieter abweichend) + vollständige Adresse

Firma (falls vom Bieter abweichend) + vollständige Adresse

nutzen bzw. neu einrichten.

Bei der Leistung kommen für die erforderlichen Transporte folgende Fahrzeuge
(-typen), z.B. Sattelzug oder Abrollkipper mit/ohne Anhänger, Achszahl, Ladevolumen
in m³, in t etc. zum Einsatz:

- 1) _____
- 2) _____
- 3) _____
- 4) _____

Dafür sind folgende Fahrzeuganzahlen (pro Typ), Besatzungen (pro Fahrzeug) und Ein-
satzstunden (pro Typ und Jahr, inkl. Rüstzeiten) geplant:

- zu 1) ___ Fahrzeug(e) mit jew. ___ Personen Besatzung für insg. _____ Stunden pro Jahr
- zu 2) ___ Fahrzeug(e) mit jew. ___ Personen Besatzung für insg. _____ Stunden pro Jahr
- zu 3) ___ Fahrzeug(e) mit jew. ___ Personen Besatzung für insg. _____ Stunden pro Jahr
- zu 4) ___ Fahrzeug(e) mit jew. ___ Personen Besatzung für insg. _____ Stunden pro Jahr

c) Abfallbehandlung/-verwertung

Die vorliegende Seite ist entsprechend der Anzahl der vorgesehenen Behandlungs-/Verwertungsanlagen zu vervielfältigen, eindeutig zu kennzeichnen und dem Angebot beizulegen.

Anlagenbezeichnung/-standort: _____

- ☐ Die Anlage ist in Betrieb seit _____
- ☐ Die Anlage ist noch nicht in Betrieb (Anlagenneubau/-erweiterung)

Beschreiben Sie nachfolgend die vorgesehene Abwicklung der Entsorgungsleistung (Behandlungs-/Verwertungsverfahren, technisches Konzept, Aufbereitung etc.).

[illegible]

Gesamtkapazität der Anlage (t/a): _____

davon im Leistungszeitraum
verfügbar Kapazität (t/a): _____

Genehmigungsdatum und -art: _____

4 Entgelte & Preisanpassungen

4.1 Allgemeines

Die Vereinbarungen zu den Leistungsentgelten und zur Preisanpassung sind Bestandteil des Vertragsentwurfes, siehe Anlage 3 der Vergabeunterlagen.

Die Abrechnung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist ebenfalls im Vertragsentwurf geregelt.

4.2 Angebotene Entgelte

4.2.1 Allgemeines

*Die angebotenen Entgelte (vom Auftraggeber an den Auftragnehmer zu zahlen) sind im **Anhang 1 zum Angebotsformular, Spalte 3**, einzutragen. Die Stellen, an denen Eintragungen vorgenommen werden müssen, sind unterstrichen (_____,____) dargestellt.*

*Die angebotenen Entgelte sind in **Euro (EUR), ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer**, anzugeben.*

Für die Angebotsauswertung gelten ausschließlich die genannten Angaben in Anhang 1, Spalte 3. Die in Spalte 6 ermittelbaren absoluten Beträge, können lediglich als Hilfestellung für den Bieter dienen. Eintragungen in diese Spalte sind nicht erforderlich – sollten sie dennoch vorgenommen werden, unterliegen sie nicht der Angebotsauswertung.

4.2.2 Transportentgelt

Für die Transporte der Abfälle von der Umladestation/Übergabe zur Behandlungs-/Verwertungsanlage ist vom Bieter ein mengenabhängiges Entgelt in € pro t anzubieten (vgl. Pos. 1.1 und 2.1 des Anhang 1 zum Angebotsformular).

Grundlage für die Ermittlung des Transportentgeltes ist die tatsächlich übernommene und zu behandelnde/ zu verwertende Abfallmenge.

4.2.3 Behandlungs-/Verwertungsentgelt

Für die Behandlung/Verwertung der Abfälle ist vom Bieter ein mengenabhängiges Entgelt in € pro t anzubieten (vgl. Pos. 1.2 und 2.2 des Anhang 1 zum Angebotsformular).

*Grundlage für die Ermittlung des Behandlungs-/Verwertungsentgeltes ist die tatsächlich zu behandelnde/ zu verwertende Abfallmenge (bezogen auf das Kalenderjahr), wobei dem Bieter unabhängig von der tatsächlichen Mengenentwicklung das mengenabhängige Behandlungs-/Verwertungsentgelt für die definierte Mengenuntergrenze (s. Ziff. 4 der Leistungsbeschreibung) - **im Sinne einer Pauschale** - auch dann gezahlt wird, wenn die tatsächlich zu behandelnde/ zu verwertende Menge (bezogen auf das Kalenderjahr) die jährliche Mengenuntergrenze (bei Rumpffahren nur anteilig) unterschreitet.*

*Das Behandlungs-/Verwertungsentgelt ist jeweils **ohne CO₂-Kosten** anzubieten.*

4.2.4 CO₂-Kosten

Die dem Auftragnehmer tatsächlich für die Behandlung/Verwertung der ausgeschriebenen Abfälle anfallenden CO₂-Kosten (ohne Monitoring- und Transaktionskosten) werden vom Auftraggeber erstattet. Hierfür hat der Auftragnehmer die ihm tatsächlich entstandenen CO₂-Kosten bis Ende Januar des Folgejahres nachzuweisen.

Der Auftragnehmer erhält im laufenden Jahr Abschlagszahlungen auf Grundlage der BEHG-Kosten des Vorjahres.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Überprüfung der tatsächlich angefallenen CO₂-Kosten einer gesetzlich oder durch entsprechende Vereinbarung zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratungs- oder Prüfungsgesellschaft zu diesem Zweck Einblick in die zur Beurteilung erforderlichen Geschäftsgrundlagen (Jahresabschlüsse, Buchungsunterlagen, Verträge, Rechnungen etc.) zu gewähren.

Vom Auftraggeber werden maximal jene CO₂-Kosten erstattet, welche sich unter Zugrundelegung der Standardwerte nach Anlage 2, Teil 5 EBeV 2030 (ohne Monitoring- und Transaktionskosten) ergeben.

Im Rahmen der Rechnungslegung sind die CO₂-Kosten gesondert auszuweisen.

Für den Fall, dass sich aus der Musterklage Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH (GML) gegen die Bundesrepublik Deutschland oder anderen veränderten Rahmenbedingungen eine Beendigung der Einbeziehung der Abfallwirtschaft in den Zertifikathandel ergibt, wird wie folgt verfahren:

1.) Rückzahlung bereits gezahlter CO₂-Kosten

Für bereits gezahlte CO₂-Kosten gilt:

Soweit der Auftragnehmer eine Rückzahlung der Kosten für den Zertifikatekauf von Behörden oder Dritten etc. verlangen kann, erfolgt zugunsten des Auftraggebers ein voller Ausgleich. Das heißt, die bereits vom Auftraggeber gezahlten CO₂-Kosten sind diesem in voller Höhe zurückzuerstatten. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer von der Möglichkeit, die Rückzahlung der Kosten für den Zertifikatekauf von Behörden oder Dritten etc. zu verlangen, keinen oder nur teilweise Gebrauch macht, oder er eventuelle Rückforderungsfristen versäumt oder er eventuelle Formerfordernisse nicht einhält.

2.) Wegfall der CO₂-Kosten

Die weitere Abrechnung nach Wirksamwerden einer Beendigung der Einbeziehung der Abfallverbrennung in den Emissionshandel erfolgt ohne CO₂-Kosten.

4.2.5 Gründe für den Angebotsausschluss

Die Überschreitung der in Ziffer 4.2 des Leitfadens genannten Preisobergrenze führt in jedem Falle zum Ausschluss des Angebotes.

Im Übrigen gilt hinsichtlich unvollständiger Preisangaben § 57 Abs. 1 Nr. 5 VgV.

4.3 Preisanpassungen

4.3.1 Allgemeines

Für die Anpassung der Entgelte werden feste Indizes vorgegeben, die Gewichtung kann dagegen vom Bieter bestimmt und im Anhang 2 zum Angebotsformular eingetragen werden.

*Bei den Eintragungen zur Entgeltanpassung (insb. bei der Eintragung von negativen Werten für die Einspeisung von Strom oder Fernwärme) ist darauf zu achten, dass die **Summe der Index-Gewichtungen stets 100 %** ergibt. Verzichtet der Bieter auf eine Anpassung, so ist bei der Position „ohne Veränderung“ 100 % einzutragen. Unvollständige oder fehlerhafte Angaben zur Preisanpassung können zum Ausschluss des Angebotes führen. Die Eintragung zu den Indizes sind Preisangaben im Sinne des § 56 VgV.*

Die Angaben des Bieters zur Preisanpassung unterliegen der Angebotsauswertung (vgl. Leitfaden, Ziffer 4.2).

4.3.2 Anpassung des Transportentgeltes

Die in Anhang 1 angebotenen Transportentgelte können **jährlich** zum 01.01. (**erstmalig zum 01.01.2026**) entsprechend der anzubietenden Preisgleitklausel angepasst werden.

Die jährliche Anpassung der Entgelte muss vom Auftraggeber oder vom Auftragnehmer bis zum 30. September des laufenden Jahres (erstmalig bis zum 30. September 2025) für das Folgejahr beim jeweils anderen Vertragspartner angezeigt werden. Erfolgt eine entsprechende Anzeige nicht, gelten die für das laufende Jahr festgelegten Entgelte weiter.

Zur Anpassung der Entgelte für das jeweilige Folgejahr werden die Veränderungen der einzelnen Indizes wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{Indexstand des jeweiligen Jahres (Mittelwert der Indizes von Juli Vorjahr bis Juni lfd. Jahr)}}{\text{Indexstand Basisjahr (Mittelwert der Indizes von Juli 2023 bis Juni 2024)}}$$

Beispiel:

Der Indexstand des betreffenden Jahres im Hinblick auf eine Anpassung für das Jahr 2026 (erstmalige Anpassung) ermittelt sich somit auf der Grundlage der Mittelwerte der Indizes vom Juli 2024 bis Juni 2025.

Ergibt sich eine Veränderung des jeweiligen Entgeltes von weniger als 3,0 % gegenüber dem laufenden Jahr, so kommt die Preisgleitklausel nicht zur Anwendung (Bagatellklausel).

Im Fall von Revisionen durch das statistische Bundesamt sind für die Ermittlung der Indexstände des jeweiligen Jahres und des Basisjahres die revidierten Werte zum 30. September des laufenden Jahres maßgeblich.

Die neuen Entgelte sind kaufmännisch auf den vollen Cent-Betrag zu runden.

4.3.3 Anpassung des Behandlungs-/Verwertungsentgeltes

Die in Anhang 1 angebotenen Behandlungs-/Verwertungsentgelte können **jährlich** zum 01.01. (**erstmalig zum 01.01.2029**) entsprechend der anzubietenden Preisgleitklausel angepasst werden.

Die jährliche Anpassung der Entgelte muss vom Auftraggeber oder vom Auftragnehmer bis zum 30. September des laufenden Jahres (erstmalig bis zum 30. September 2028) für das Folgejahr beim jeweils anderen Vertragspartner angezeigt werden. Erfolgt eine entsprechende Anzeige nicht, gelten die für das laufende Jahr festgelegten Entgelte weiter.

Zur Anpassung der Entgelte für das jeweilige Folgejahr werden die Veränderungen der einzelnen Indizes wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{Indexstand des jeweiligen Jahres (Mittelwert der Indizes von Juli Vorjahr bis Juni lfd. Jahr)}}{\text{Indexstand Basisjahr (Mittelwert der Indizes von Juli 2026 bis Juni 2027)}}$$

Beispiel:

Der Indexstand des betreffenden Jahres im Hinblick auf eine Anpassung für das Jahr 2029 (erstmalige Anpassung) ermittelt sich somit auf der Grundlage der Mittelwerte der Indizes vom Juli 2027 bis Juni 2028.

Ergibt sich eine Veränderung des jeweiligen Entgeltes von weniger als 3,0 % gegenüber dem laufenden Jahr, so kommt die Preisgleitklausel nicht zur Anwendung (Bagatellklausel).

Im Fall von Revisionen durch das statistische Bundesamt sind für die Ermittlung der Indexstände des jeweiligen Jahres und des Basisjahres die revidierten Werte zum 30. September des laufenden Jahres maßgeblich.

Die neuen Entgelte sind kaufmännisch auf den vollen Cent-Betrag zu runden.

5 Energieeffizienz der Abfallbehandlung/-verwertung

*Die Angaben zur Energieeffizienz der Abfallbehandlung/-verwertung sind im **Anhang 1 zum Angebotsformular, Spalte 3** vorzunehmenden. Die Angaben sind verbindlich und stellen die Grundlage für die qualitative Bewertung Ihres Angebots dar (s. Ziffer 4.2 des Leitfadens).*

Im Zuschlagsfall werden die Angaben als zugesicherte Eigenschaft Gegenstand des Vertrages.

Das Fehlen der Angaben stellt keinen Ausschlussgrund dar, allerdings wird das Kriterium für den Fall, dass keine Angabe erfolgt, in der Folge mit 0 Punkten bewertet.

6 Vertragsvereinbarungen/ Lieferantenkodex

Die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sind Vertragsbestandteil. Die besonderen, ergänzenden und zusätzlichen Vertragsbedingungen sind in dem als Anlage 3 der Vergabeunterlagen beigefügten Vertragsentwurf zu entnehmen.

Die Vertragsentwurf ist Bestandteil meines/unseres Angebotes.

Darüber hinaus erkläre ich/ erklären wir, dass ich/wir die Einhaltung des Lieferantenkodex der Technische Werke Dresden GmbH und aller verbundenen Unternehmen (s. Anhang zur Anlage 2 - Leistungsbeschreibung) und aller darin beinhalteten Prinzipien, Werte und Rechtsvorgaben bei der Erbringung von und im Zusammenhang mit Leistungen gegenüber der Technischen Werke Dresden GmbH und deren verbundenen Unternehmen gewährleiste(n). Hierzu gehören ebenfalls sämtliche Risiken, die im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz aufgeführt sind.

7 Weitere Erklärungen

Ich/ Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/ uns angebotenen Entgelten verbindlich an.

Ich/ Wir erkläre(n) hiermit,

- dass ich/ wir die Vergabeunterlagen vollständig erhalten habe(n),
- dass der Vertrag mit Zuschlagserteilung auf Grundlage des den Vergabeunterlagen beigefügtem Vertragsentwurfes zustande kommt und nachträglich lediglich schriftlich zu dokumentieren ist,
- dass mein/ unser Angebot ohne Preisabsprache zustande gekommen ist.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung und Angabe meinen/unseren Ausschluss von dieser und weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

An mein/unser Angebot halte ich mich/ halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist am **31. Dezember 2024** gebunden.

- ☐ Für den Fall der Nachprüfung der Vergabeentscheidung durch einen Bieter wird bereits jetzt der Verlängerung der Bindefrist für das Angebot bis zur endgültigen, nach rechtskräftiger Beendigung des Nachprüfungs- bzw. Beschwerdeverfahrens erfolgten Zuschlagserteilung (Vertragsabschluss), zuzüglich einer weiteren Frist von 15 Tagen, zugestimmt.

Falls der Bieter für den Fall der Nachprüfung der Vergabeentscheidung der Verlängerung der Bindefrist im Rahmen dieses Angebots nicht zustimmt, wird die Vergabestelle dessen Zustimmung im Falle eines Nachprüfungsverfahrens bzw. eines sich daran anschließenden Beschwerdeverfahrens erneut erfragen/einholen.

Bei Erteilung des Zuschlags wird dem Auftraggeber zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die dem Angebot zugrunde liegende Urkalkulation in einem versiegelten Umschlag übergeben. Die Pflicht zur Übergabe der Urkalkulation besteht auch schon in der Phase der Angebotswertung zu Zwecken der Prüfung einer Angemessenheit von Angebotspreisen i. S. von § 60 Abs. 1 VgV.

Bei Bietergemeinschaften haben obige Erklärungen für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft Gültigkeit.

Ort, Datum, Name der Person (die die Erklärung für den Bieter abgibt)

Hinweis für Bietergemeinschaften:

Bei Bietergemeinschaften sind die Ziffern 2.2 bis 2.5 zu kopieren, von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft gesondert auszufüllen und mit Namen zu versehen.

Anhang 1 zum Angebotsformular

Abfrage der Entgelte (Preise) sowie der Energieeffizienz der Abfallbehandlung/-verwertung (R1-Wert)

Pos.	Bezeichnung	Entgeltangebot (pro Mengeneinheit) [netto, ohne Mwst.] [EUR/ME]	Auswertungs- menge (pro Jahr)	Mengen- einheit	Entgelt (absolut) = Auswertungsbasis Sp. 3 x Sp. 4 [EUR/Jahr]
1	2	3	4	5	6
1	<u>Angebot für Mengenpaket (I) von 12.500 t/a</u>				
1.1	mengenabhängiges Transportentgelt - pro transportierter t	_____	12.500	t	
1.2	mengenabhängiges Behandlungs-/Verwertungsentgelt - pro behandelter/verwerteter t	_____	12.500	t	
1.3	<u>Angebot der Energieeffizienz der Abfallbehandlung/-verwertung (R1-Kennzahl)</u> <i>Im folgenden ist der minimale pro Kalenderjahr zugesicherte R1-Wert der auftragsgegenständlich eingesetzten Entsorgungsanlage(n) anzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser R1-Wert während der gesamten Vertragslaufzeit zwingend einzuhalten ist. Insbesondere ist ein späteres Abweichen von den vorgesehenen Anlagen nicht möglich, wenn der zugesicherte minmale R1-Wert unterschritten würde.</i>				
	Der zugesicherte R1-Wert der Entsorgungsanlage(n) beträgt pro Kalenderjahr mindestens:	_____		R1	
2	<u>Angebot für Mengenpaket (II) von 12.500 t/a</u>				
2.1	mengenabhängiges Transportentgelt - pro transportierter t	_____	12.500	t	
2.2	mengenabhängiges Behandlungs-/Verwertungsentgelt - pro behandelter/verwerteter t	_____	12.500	t	
2.3	<u>Angebot der Energieeffizienz der Abfallbehandlung/-verwertung (R1-Kennzahl)</u> <i>Im folgenden ist der minimale pro Kalenderjahr zugesicherte R1-Wert der auftragsgegenständlich eingesetzten Entsorgungsanlage(n) anzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser R1-Wert während der gesamten Vertragslaufzeit zwingend einzuhalten ist. Insbesondere ist ein späteres Abweichen von den vorgesehenen Anlagen nicht möglich, wenn der zugesicherte minmale R1-Wert unterschritten würde.</i>				
	Der zugesicherte R1-Wert der Entsorgungsanlage(n) beträgt pro Kalenderjahr mindestens:	_____		R1	

Maßgeblich für die Entgelte sind die Wiegestatistiken/Wiegescheine der Umladestation (Output-Verwiegung).

Angebotene Preisgleitklausel

Preisgleitung für ein Mengenpaket von 12.500 t/a

Preisgleitung für das Transportentgelt (gem. Pos. 1.1 des Anhang 1):

Pos.	Indexbezeichnung	Gewichtung
1	2	3
1	ohne Veränderung	_____, ____ %
2	Transportkosten <i>Preisindex lt. Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen, Deutschland, Güterbeförderungsleistungen im Straßenverkehr, CPA08-4941</i>	_____, ____ %

Preisgleitung für das Behandlungs-/Verwertungsentgelt (gem. Pos. 1.2 des Anhang 1):

Pos.	Indexbezeichnung	Gewichtung
1	2	3
1	ohne Veränderung	_____, ____ %
2	Personalkosten <i>Kostenindex lt. Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Index der Arbeitskosten je geleistete Stunde, "Wasserversorg., Entsorg., Beseitig.v.Umweltverschm.", Originalwerte, Deutschland gesamt</i>	_____, ____ %
3	Maschinenbauerzeugnisse <i>Preisindex lt. Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Deutschland insgesamt, Maschinen, z. Zt. Nr. GP19-28</i>	_____, ____ %
4	Strom (Einspeisung) <i>Preisindex lt. Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Deutschland insgesamt, Elektrischer Strom, Börsenpreis, z. Zt. Nr. GP19-351115300</i>	Angabe muss zwingend mit negativem Vorzeichen erfolgen! _____, ____ %
5	Fernwärme (Einspeisung) <i>Preisindex lt. Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Deutschland insgesamt, Fernwärme, z. Zt. Nr. GP19-35301</i>	Angabe muss zwingend mit negativem Vorzeichen erfolgen! _____, ____ %
Gesamt		100%

Angebotene Preisgleitklausel

Preisgleitung für ein Mengenpaket von 12.500 t/a

Preisgleitung für das Transportentgelt (gem. Pos. 2.1 des Anhang 1):

Pos.	Indexbezeichnung	Gewichtung
1	2	3
1	ohne Veränderung	_____, ____ %
2	Transportkosten <i>Preisindex lt. Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen, Deutschland, Güterbeförderungsleistungen im Straßenverkehr, CPA08-4941</i>	_____, ____ %

Preisgleitung für das Behandlungs-/Verwertungsentgelt (gem. Pos. 2.2 des Anhang 1):

Pos.	Indexbezeichnung	Gewichtung
1	2	3
1	ohne Veränderung	_____, ____ %
2	Personalkosten <i>Kostenindex lt. Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Index der Arbeitskosten je geleistete Stunde, "Wasserversorg., Entsorg., Beseitig.v.Umweltverschm.", Originalwerte, Deutschland gesamt</i>	_____, ____ %
3	Maschinenbauerzeugnisse <i>Preisindex lt. Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Deutschland insgesamt, Maschinen, z. Zt. Nr. GP19-28</i>	_____, ____ %
4	Strom (Einspeisung) <i>Preisindex lt. Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Deutschland insgesamt, Elektrischer Strom, Börsenpreis, z. Zt. Nr. GP19-351115300</i>	Angabe muss zwingend mit negativem Vorzeichen erfolgen! _____, ____ %
5	Fernwärme (Einspeisung) <i>Preisindex lt. Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Deutschland insgesamt, Fernwärme, z. Zt. Nr. GP19-35301</i>	Angabe muss zwingend mit negativem Vorzeichen erfolgen! _____, ____ %
Gesamt		100%

Nachunternehmererklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB

Falls eine der nachfolgenden Erklärungen nicht abgegeben werden kann, ist diese zu streichen. Zudem sind nachfolgend die näheren Umstände hierzu zu erläutern.

• **Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 123 GWB**

- (1) Ich erkläre/wir erklären, dass keine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 meinem/unseren Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen mein/unser Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:
 1. § 129 des Strafgesetzbuchs (StGB) (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b StGB (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 2. § 89c StGB (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 StGB zu begehen,
 3. § 261 StGB (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 4. § 263 StGB (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 5. § 264 StGB (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 6. § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a und 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen),
 7. § 108e StGB (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) oder § 108f StGB (unzulässige Interessenwahrnehmung),
 8. den §§ 333 und 334 StGB (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a StGB (Ausländische und internationale Bedienstete),
 9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr),
 10. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232 b bis 233a StGB (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).
- (2) Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.
- (3) Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.
- (4) Darüber hinaus erkläre ich/erklären wir in Bezug auf mein/unser Unternehmen, dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist.

• Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 124 GWB

Ich erkläre/Wir erklären, dass

- das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nicht nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
- das Unternehmen nicht zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder kein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens nicht mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
- das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nicht nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird,
- das Unternehmen keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
- kein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte,
- das Unternehmen nicht bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war,
- das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags nicht erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
- das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen und Auskünfte nicht zurückhält und in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln,
- das Unternehmen
 1. nicht versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 2. nicht versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 3. nicht fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

Erläuterung bei Nichtabgabe der vorstehenden Erklärungen: *[nur bei Bedarf auszufüllen]*

(Ort, Datum)

(Name der Person die die Erklärung für
den Unterauftragnehmer abgibt)